

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 05. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dezember 2019)

zum Thema:

Zur logischen Struktur von Paragraph 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes

und **Antwort** vom 18. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21843
vom 5. Dezember 2019
über Zur logischen Struktur von Paragraph 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Paragraph 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) definiert das Diskriminierungsverbot wie folgt:

"Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden."

Die Vorlage zum Entwurf des LADG [Drucksache 18/1996] erläutert die Motivation für die Form der Abfassung des Paragraphen 2 wie folgt:

"Studien zeigen, dass Diskriminierung nicht eindimensional, also nicht exklusiv auf einen „Grund“ bezogen geschieht, sondern in komplexen Formen (additiv, verschränkt) existiert und erlebt wird. Die Verbindung der Kategorien des § 2 mit einem „sowie“ (statt mit einem „oder“ wie z.B. in § 1 AGG oder Artikel 10 Absatz 2 VvB) soll für die Mehrdimensionalität von Diskriminierungen sensibilisieren. Selbst wenn die mehrdimensionale Diskriminierung eher die Regel als die Ausnahme bildet, erfasst das Diskriminierungsverbot ebenfalls die Ausnahme, so dass auch Diskriminierungen wegen eines einzelnen Grundes untersagt sind."

Den Unterschied zwischen der Aneinanderreihung durch Konjunktionen und jener durch Disjunktionen zeigt der folgende Beispielsatz auf. [Hardy, Jörg und Christoph Schamberger: Logik der Philosophie. Einführung in die Logik und Argumentationstheorie. Göttingen 2018. S. 173]:

"Studenten und Rentner erhalten den ermäßigten Eintrittspreis."

S: ist ein Student

R: ist ein Rentner

E: erhält den ermäßigten Eintrittspreis

falsche prädikatenlogische Form:

$\forall x(Sx \ \& \ Rx) \supset Ex$

"Für alle x: Wenn x ein Student und zugleich ein Rentner ist, dann erhält x den ermäßigten Eintrittspreis."

Vielmehr handelt es sich um eine durch "v" symbolisierte Disjunktion:

$\forall x(Sx \vee Rx) \supset Ex$

"Für alle x: Wenn x ein Student oder ein Rentner ist, dann erhält x den ermäßigten Eintrittspreis."

Der erste der obigen Beispielsätze besagt, daß Seniorenstudenten eine Ermäßigung erhalten, nicht jedoch jene, die nur Student oder nur Rentner sind.

Entsprechend können die Kriterien der Diskriminierung im Paragraphen 2 des LADG entweder durch Konjunktionen oder durch Disjunktionen verbunden werden:

INTERPRETATION 1

A: wird nach seiner Weltanschauung beurteilt

B: wird nach seinem Lebensalter beurteilt

C: wird diskriminiert

$$\forall x(Ax \& Bx) \supset Cx)$$

"Für alle x: Wenn x nach seiner Weltanschauung und seinem Lebensalter beurteilt wird, dann wird x diskriminiert."

INTERPRETATION 2

$$\forall x(Ax \vee Bx) \supset Cx)$$

"Für alle x: Wenn x nach seiner Weltanschauung oder seinem Lebensalter beurteilt wird, dann wird x diskriminiert."

Ich frage den Senat:

1.) Eine durch das nichtausschließende "oder" zusammengesetzte wahre Aussage lässt die Fälle zu, dass wenigstens "A" oder "B" wahr sind, oder auch alle beide. Die Konjunktion von "A" und "B" hingegen ist nur dann wahr, wenn sowohl "A" als auch "B" wahr sind. Welche der beiden obigen Interpretationen von Paragraph 2 deckt mehr der möglichen Fälle von Diskriminierung ab?

2.) Die Verwendung des nichtausschließenden "oder" erlaubt es, neben dem Auftreten exklusiv eines Diskriminierungsgrundes auch deren additive Verschränkung zu erfassen.

Wäre die folgende Formulierung gegenüber der obigen angemessener, um auszudrücken, was der Paragraph 2 des LADG laut obigem Kommentar besagen soll:

"Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns entweder jeweils aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität, des sozialen Status oder einer Kombination mehrerer oder gar aller dieser Kriterien diskriminiert werden."?

Zu 1. und 2.: Grundsätzlich wird das Wort „und“ in Gesetzen verwendet, wenn Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ festgelegt werden. Das Wort „oder“ hingegen wird genutzt, wenn in einer Rechtsvorschrift verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen alternativ festgelegt werden. Falls es nicht darauf ankommt, ob tatbestandliche Voraussetzungen gemeinsam oder einzeln vorliegen, sollte das nachvollziehbar ausgedrückt werden (Die Verknüpfung und/oder ist dafür zu unbestimmt).¹

Bei der Aufzählung der Diskriminierungsgründe in § 2 des Entwurfs des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG-E) ist es denklogisch ausgeschlossen, dass alle zwölf Diskriminierungsgründe kumulativ vorliegen müssen oder nur alternativ vorliegen dürfen, um das Diskriminierungsverbot auszulösen. Daher ist es dem Gesetzgeber unbenommen,

¹vgl. Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Justiz – Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neu bearbeitete Auflage 2008, S. 45 ff – sinngemäß anwendbar gemäß Anhang 1 zur Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 8. September 2015.

durch die Verbindung der Kategorien des § 2 LADG-E mit dem Wort „sowie“ - neben der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit - für die Mehrdimensionalität von Diskriminierungen zu sensibilisieren.

Der Umstand, dass sowohl mehrdimensionale Diskriminierungen als auch Diskriminierungen wegen eines einzelnen Grundes untersagt sind, ergibt sich darüber hinaus auch aus § 5 Abs. 3 LADG-E, der eine Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung wegen mehrerer in § 2 LADG-E genannter Gründe nur dann zulässt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt.

Aufgrund dessen ist weder die Verbindung der Kategorien des § 2 LADG-E mit dem Wort „oder“ noch eine – wie unter der 2. Frage dargestellte – klarstellende Formulierung geboten.

Berlin, den 18. Dezember 2019

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung